702.29-01-2018 740.02-06

30.10.2018

Niederschrift über die Senatssitzung

(1.3)

Frau Senatorin Dr. Leonhard trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2018/2518, betreffend

Hamburgische Verordnung zur Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretung nach § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,

VOI.

Der Senat beschließt die mit der Drucksache vorgelegte "Hamburgische Verordnung zur Bestimmung der Interessenvertretungen nach § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Interessenvertretungsverordnung SGB IX)".

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit

Andrea Stöckmann



Geschäftsstelle des Senatri

Eing.: 1 9. OKT. 2018

Berichterstattung: Senatorin Dr. Leonhard Staatsrätin Lotzkat TOPI.3

Vorblatt zur Senatsdrucksache Nr. 2018/02518 vom: 16.10.2018

Hamburgische Verordnung zur Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretung nach § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

A. Zielsetzung

Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretung behinderter Menschen, die bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 131 Absatz 2 SGB IX n.F. mitwirkt.

B. Lösung

Beschluss einer Rechtsverordnung

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Keine

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Keine

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Keine

F. Auswirkungen auf
Familienpolitik
Klimaschutz
Bürokratieabbau
X Inklusion
Mit dieser Rechtsverordnung wird die Position der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen in Hamburg gestärkt, indem durch Landesrecht die maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bestimmt wird, die im Rahmen des Vertragsrechts nach SGB IX n.F. bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 131 Absatz 2 SGB IX n.F. zur Erbringung von Leistungen mitwirkt.
Gleichstellung
G. Alternativen
Keine.